

Merkblatt für den Beizug Dritter (betriebsfremde Hilfspersonen) für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten und/oder als GwG-Fachstelle

1. Allgemeines

Als betriebsfremde Hilfsperson (Dritter) gilt jede Person, die weder Organ noch Arbeitnehmer des Mitglieds ist.

Ein Mitglied kann unter Einhaltung der Voraussetzungen von Art. 85 ff. SRO-Reglement insbesondere für folgende Tätigkeiten betriebsfremde Hilfspersonen beiziehen:

- a) Als GwG-Fachstelle (GwG-Verantwortlicher und GwG-Stellvertreter);
- b) für die Erfüllung folgender Sorgfaltspflichten:
 - Identifizierung der Vertragspartei;
 - Feststellung des Kontrollinhabers und/oder des an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten;
 - zusätzliche Abklärungen.

2. Zulässige betriebsfremde Hilfspersonen

Voraussetzung für jeden Beizug einer betriebsfremden Hilfsperson ist, dass die betreffende Person vom Mitglied sorgfältig ausgewählt wurde und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet. Das Mitglied muss die betriebsfremde Hilfsperson zudem über ihre Aufgabe instruieren und sie überwachen. Teil der sorgfältigen Auswahl und Instruktion ist die Sicherstellung, dass die betriebsfremde Hilfsperson in den für sie relevanten Bereichen des GwG und der SRO-Regulativen aus- und regelmässig weitergebildet wird.

Als genügenden Nachweis, dass eine natürliche Person sorgfältig ausgewählt wurde, erachtet die SRO VQF grundsätzlich das Einholen eines Lebenslaufs und eines aktuellen Strafregisterauszuges über die betriebsfremde Hilfsperson. Soll der Dritte nur mit der Erfüllung einzelner, einfacher Sorgfaltspflichten beauftragt werden (z.B. einzig die Erstellung von Kopien von Identifikationsdokumenten) kann nach Absprache mit der SRO VQF der Nachweis auch auf andere Weise erbracht werden. Ist das Mitglied in einem Geschäftsfeld tätig, welches als risikoerhöhend gilt (z.B. im Geld- und Wertübertragungsgeschäft), kann die SRO VQF die Einholung weiterer Informationen/Unterlagen über die betriebsfremde Hilfsperson zum Nachweis der sorgfältigen Auswahl verlangen. Juristische Personen als betriebsfremde Hilfspersonen gelten grundsätzlich als sorgfältig ausgewählt, wenn sie einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterstehen.

Als GwG-Fachstelle (GwG-Verantwortlicher und GwG-Stellvertreter) kann grundsätzlich nur eine fachkundige natürliche Person, welche Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, beigezogen werden¹.

Für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten nach Ziff. 1 b) kann eine natürliche oder eine juristische Person mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland beigezogen werden.

¹ Vorbehalten bleibt die Ausnahmebestimmung von Art. 86 Abs. 5 SRO-Reglement für spezialisierte Compliance-Unternehmen etc.

3. Ausnahmegewilligung der SRO VQF

Soll die GwG-Fachstelle mit betriebsfremden Hilfspersonen besetzt werden, ist grundsätzlich eine vorgängige Ausnahmegewilligung der SRO VQF notwendig².

Mit dem Gesuch um eine Ausnahmegewilligung muss der schriftliche Vertrag zwischen dem Mitglied und der betriebsfremden Hilfsperson eingereicht werden (vgl. Ziff. 4). Zudem muss das Mitglied in seinem Gesuch darlegen, weshalb es von seiner Grösse oder Organisation her nicht in der Lage ist, eine eigene Fachstelle zu errichten oder die Einrichtung einer solchen unverhältnismässig wäre.

Für den Beizug einer betriebsfremden Hilfsperson für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach Ziff. 1 b) ist grundsätzlich keine Ausnahmegewilligung notwendig. Der VQF überprüft die Einhaltung der reglementarischen Voraussetzungen anlässlich der periodischen SRO-Prüfungen. Das Mitglied kann aber den entsprechenden Vertrag mit der betriebsfremden Hilfsperson dem VQF freiwillig zur Prüfung vorlegen (kostenpflichtig).

Will ein Mitglied für weitere Sorgfaltspflichten Dritte beiziehen, hat es sich vorgängig bei der SRO VQF zu erkundigen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies zulässig ist.

Beizug von	Finanzintermediär	Person / Gesellschaft innerhalb Konzernstruktur	Übrige
zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten gem. Art. 85 Abs. 1 SRO-Reglement	Möglich, Kein schriftlicher Vertrag notwendig	Möglich, Bei Nachweis der Konzernstruktur; kein schriftlicher Vertrag notwendig	Möglich, Schriftlicher Vertrag notwendig
zur Erfüllung weiterer Sorgfaltspflichten	Ausnahmegesuch an VQF Weitere Voraussetzungen im Einzelfall	Ausnahmegesuch an VQF Weitere Voraussetzungen im Einzelfall	Ausnahmegesuch an VQF Weitere Voraussetzungen im Einzelfall
zur Durchführung der Meldepflicht und Vermögenssperre	Nicht möglich	Nicht möglich	Nicht möglich
als GwG-Verantwortlicher und/oder GwG-Stv	Ausnahmegesuch an VQF Schriftlicher Vertrag notwendig, Nachweis Notwendigkeit/ Unverhältnismässigkeit	Möglich Bei Nachweis Konzernstruktur und Anstellungsverhältnis auch ohne Ausnahmegesuch und schriftlichen Vertrag	Ausnahmegesuch an VQF Schriftlicher Vertrag notwendig, Nachweis Notwendigkeit/ Unverhältnismässigkeit

4. Schriftlicher Vertrag zwischen Mitglied und betriebsfremder Hilfsperson

Das Mitglied muss grundsätzlich mit der betriebsfremden Hilfsperson einen schriftlichen Vertrag abschliessen.

Dies gilt in jedem Fall, wenn die GwG-Fachstelle an einen Dritten ausgelagert werden soll². Wenn lediglich die oben genannten Sorgfaltspflichten nach Ziff. 1 b) an einen Dritten delegiert werden, ist kein schriftlicher Vertrag notwendig, wenn es sich beim Dritten um eine Stelle innerhalb des Konzerns handelt oder um einen anderen Finanzintermediär, der einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

² Vorbehalten bleibt die Ausnahmebestimmung von Art. 87 SRO-Reglement für Konzernverhältnisse.

untersteht³.

Je nach dem, ob für die GwG-Fachstelle oder die Erfüllung von Sorgfaltspflichten eine betriebsfremde Hilfsperson beigezogen werden soll, müssen im schriftlichen Vertrag andere resp. zusätzliche Punkte zwingend geregelt werden (vgl. nachfolgende Tabelle). Dem Mitglied steht es frei, die Vereinbarung mit der betriebsfremden Hilfsperson mit weiteren Punkten zu ergänzen.

	Zu regelnde Punkte	Vertrag betreffend Delegation GwG-Fachstelle (Ziff. 1 a)	Vertrag betreffend Delegation von Sorgfaltspflichten (Ziff. 1 b)
1.	Detaillierte Umschreibung des delegierten Tätigkeitsgebiets (welche Aufgaben, welche Sorgfaltspflichten soll der Dritte genau erfüllen?)	X	X
2.	Verpflichtung, Meldungen nach Art. 9 GwG und Vermögenssperren nach Art. 10 GwG nur unter Mitwirkung einer betriebsinternen Person des Mitglieds (Arbeitnehmer oder Organ des Mitglieds) vorzunehmen	X	X
3.	Verpflichtung zur Einhaltung des GwG, der Regularien der SRO VQF sowie – soweit anwendbar – der internen Weisungen des Mitglieds	X	X
4.	Verpflichtung zur Aktenübermittlung: Der Dritte hat sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung seiner Pflichten geeignet haben, dem Mitglied zu übersenden. Zudem hat der Dritte zu bestätigen, dass die übersendeten Unterlagen den Originalen entsprechen	X	X
5.	Weisungs- und Kontrollrecht des Mitglieds (einschliesslich eines Weisungs- und Kontrollrechts des Mitglieds in Bezug auf die von der betriebsfremden Hilfsperson zu besuchenden Aus- und Weiterbildungen)	X	X
6.	Bezeichnung einer betriebsinternen Person, die für die Kontrolle der betriebsfremden Hilfsperson zuständig ist	X	--
7.	Zugangs- und Einsichtsrechts des Mitglieds und der SRO VQF in alle relevanten Unterlagen	X	--
8.	Direkte Auskunftspflicht gegenüber der SRO VQF	X	--
9.	Verbot der Weiterdelegation, d.h. der Dritte darf seinerseits keine weitere betriebsfremde Hilfsperson für die Erfüllung seiner Pflichten beziehen	X	X
10.	Entschädigung (wer entschädigt wie die betriebsfremde Hilfsperson)	X	X

³ Zu den genauen Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine schriftliche Vereinbarung vgl. Art. 85 Abs. 2 SRO-Reglement.

Der VQF kann im Einzelfall weitere Vorgaben zum Vertragsinhalt machen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Mitglied systematisch Sorgfaltspflichten auslagert oder in einem Geschäftsfeld tätig ist, welches als risikoerhöhrt gilt (z.B. im Geld- und Wertübertragungsgeschäft).

5. Weiteres

Für den Beizug von betriebsfremden Hilfspersonen für finanzintermediäre Tätigkeiten (z.B. für die Erfüllung der Vermögensverwaltung), welche nicht selber über einen SRO-Anschluss resp. eine FINMA-Bewilligung verfügen, gelten die Vorgaben nach Art. 2 Abs. 2 lit. b GwV⁴. In diesem Fall muss die schriftliche Vereinbarung zwischen dem Mitglied und der betriebsfremden Hilfsperson (auch) die Punkte nach Art. 2 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 – 5 GwV umfassen.

Beizug von	Finanzintermediär	Person / Gesellschaft innerhalb Konzernstruktur	Übrige
zur Ausübung von FI-Tätigkeiten	Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 lit. b GwV	Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 lit. b GwV	Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 lit. b GwV

Für den Beizug einer betriebsfremden Hilfsperson für finanzintermediäre Tätigkeiten ist keine Bewilligung der SRO VQF notwendig. Der VQF überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen anlässlich der periodischen SRO-Prüfungen. Das Mitglied kann aber den entsprechenden Vertrag mit der betriebsfremden Hilfsperson dem VQF freiwillig zur Prüfung vorlegen (kostenpflichtig).

Eine Zusammenarbeit mit einem illegal tätigen Finanzintermediär kann die Gewährspflicht des Mitglieds verletzen.

⁴ Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei (Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015 (SR 955.01)
VQF Dok. Nr. 912.1
Fassung vom 25. August 2023